

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND QUALITÄTSRICHTLINIEN DER COALUX Produktions- und HandelsgmbH.

Qualität

Wir verwenden für unsere Produkte nur hochwertigste Materialien.

Bei der Herstellung von lackierten Oberflächen (matt und hochglanz) sind kleinere Einschlüsse trotz größter Sorgfalt nicht zu vermeiden und stellen keinen Reklamationsgrund dar, es sei denn, der Käufer verlangt ausdrücklich eine 99% fehlerfreie Oberfläche.

Dies ist jedoch nur mit einem wesentlich höherem Aufwand zu bewerkstelligen und bedarf einer gesonderten Kalkulation und Preisgestaltung.

Farbunterschiede zwischen Matt- und Hochglanzlack sind herstellungsbedingt bzw. wahrnehmungsbedingt nicht vermeidbar.

Wir weisen Sie darauf hin, dies Ihrem Kunden ebenfalls mitzuteilen und sich ggf. bestätigen zu lassen.

Farblos abgedeckte Lacke haben ggf. eine andere Farbe als der Ursprungs-Farbtön.

Dies liegt an der Eigenfarbe des Klarlackes.

- Bei hellen Farbtönen und bei Schwarz verwenden wir erstrangig durchgefärbte Hochglanzlacke. Sollten Sie ein Lackmuster und eine zugehörige RAL, NCS, etc.. Nummer haben, überprüfen wir gerne ob diese übereinstimmen und mischen den Lack nach Ihrer Vorgabe. Eine Musterfreigabe und das Mischen nach Muster wird gesondert in Rechnung gestellt. Farbige Mattlacke werden von uns standardmässig nicht farblos ablackiert. Sollten Sie dies jedoch wünschen, teilen Sie es uns bitte mit.

Unsere in den Angeboten angeführten BASISPREISE beruhen auf den oben angeführten Punkten.

Lackoberflächen sind druckempfindlich !

Besonders bei Hochglanzlacken ist eine vollständige Durchtrocknung erst nach ca. 4 Wochen erreicht.

Die Oberflächen sind bei Lieferung zwar entsprechend belastbar, beim Verleimen mit Zulagen oder in Pressen muss jedoch mit größter Sorgfalt vorgegangen werden. Für entstehende Schäden übernehmen wir keine Haftung.

Prinzipiell empfehlen wir die Verwendung von Korpusverbindern (MiniFix, Clamex, Invis, Knapp, etc..).

Bitte halten Sie schon vor der Konstruktion oder Fertigung mit uns Rücksprache.

1. Allgemeines

1.1 Diese Verkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen.

1.2 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, in jedem Fall mit Annahme unserer Lieferung.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere auch für die darin genannten Lieferfristen und Lieferumfänge. Der Käufer ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Absendung an uns gebunden.

2. Preise

2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kosten der Verpackung und des Transportes sowie alle sonstigen Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern es nicht anders vereinbart wurde.

3. Zahlung

3.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum sofern es nicht anders vereinbart wurde.

Wir verrechnen bei Erstaufträgen eine Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme, bei Folgeaufträgen 30% der Auftragssumme sofern nicht eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

Anzahlungsrechnungen sind am Tag des Erhaltes bzw. am Folgetag fällig. Wir behalten uns das Recht vor, trotz einer vereinbarten Lieferzeit, erst mit der Bearbeitung des Auftrages nach Eingang der Anzahlungssumme auf das genannte Konto zu beginnen. Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers.

Skontoabzug ist nur dann zulässig, wenn sämtliche älteren Rechnungen bezahlt sind.

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese zu berechnen.

3.2 Das Recht des Käufers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, besteht nur, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht hat der Käufer, nur wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

3.3 Die Hergabe von Wechseln bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Die Akzepte müssen bank- und diskontfähig sein. Die durch die Wechselannahme entstehenden Kosten, Spesen usw. trägt der Käufer. Sie sind sofort zahlbar.

3.4 Tritt nach Vertragsabschluss eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers ein, so sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen oder sofortige Zahlung aller offen stehender Forderungen zu verlangen, ungeachtet der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel.

3.5 Bei Zahlungsverzug darf der Käufer die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt. Der Käufer verliert das Besitzrecht an allen ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und ist zu deren Herausgabe verpflichtet. Er verzichtet schon jetzt auf die Einrede der verbotenen Eigenmacht. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten trägt der Käufer.

4. Lieferung und Lieferverzögerung

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. eine Anzahlung zu leisten, erfüllt hat. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn Sendungen innerhalb der Lieferzeit das Werk oder das Lager verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.4 Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Kaufsache aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, können wir vom Käufer, beginnend einen Monat nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen. Wir können unbeschadet weitere Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Kaufsache verfügen, insbesondere die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern und/oder den Käufer mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

4.5 Die Lieferzeit verlängert sich in angemessener Weise, wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen ist. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer Vertragsverletzung beruht, die auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Unsere Haftung ist aber in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weiter haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Unsere Haftung ist aber auch in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7 Befinden wir uns in Verzug und gewährt uns der Käufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

4.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4.9 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 8. dieser Bedingungen.

5. Annahmeverzug, Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Dies gilt auch, wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt bzw. die Abnahme infolge von Umständen unterbleibt, die uns nicht zuzurechnen sind, ab dem Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.3 Sach- und Vergütungsgefahr gehen mit der Verladung der Kaufgegenstände in unserem Werk auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, Entladung übernommen haben. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.4 Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr auf dem günstigsten und schnellsten Weg. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

6. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Kaufgegenstände leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Nr. 8. dieser Geschäftsbedingungen – Gewähr wie folgt:

7.1 Sachmängel

7.1.1 Soweit ein Mangel der Kaufsache in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes vorliegt, verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferungen erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen hat uns der Käufer nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

7.1.2 Der Käufer hat jede Lieferung unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns einen festgestellten Mangel sofort mitzuteilen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt sodann als genehmigt. Der Verlust der Mängelrechte tritt nicht ein, wenn der Mangel während der weiteren Verarbeitung oder Montage bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung nicht erkannt werden konnte. In diesem Fall muss die Mängelrüge unverzüglich nach Erkennung des zunächst verborgenen Mangels erfolgen. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht dürfen Zahlungen seitens des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

7.1.3 Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen, hat der Käufer das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.1.4 Keine Gewähr wird insbesondere übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung der Kaufgegenstände sowie bei fehlerhafter Verarbeitung sowie bei Verwendung von durch uns nicht gelieferten Komponenten einer Beschichtung wie Folien, Klebebänder, etc...

Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, wenn die von uns gefertigten Teile in einer ungeeigneten Umgebung verwendet oder montiert werden oder nicht entsprechend gepflegt werden. Hierzu zählen besonders Anwendungen im Aussenbereich und Bereichen mit erhöhter Feuchtigkeitsbelastung. In diesen Fällen muss zuerst Rücksprache mit uns gehalten werden um andere Materialien (Plattenmaterial, Lackaufbau) verwenden zu können.

Keine Gewähr wird übernommen wenn Schäden durch falsche Reinigung mit Chemikalien, Lösungsmitteln, Scheuermitteln,.. entstehen.

7.2 Rechtsmängel

Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Schadensersatz bei Mängeln und sonstige Haftung

8.1 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung in den Fällen leichter oder grober Fahrlässigkeit in diesem Fall auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

8.2 Macht der Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise geltend, haften wir in gleicher Weise, ebenfalls aber begrenzt auf Ersatz des typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schadens.

8.3 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer berechtigterweise Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei nicht vorsätzlichen Verletzungshandlungen ist unsere Schadensersatzhaftung aber auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders dieser AGB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders dieser AGB beruhen. Ebenso unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Die anwendungstechnische Beratung, die wir in Wort, Schrift oder Bild geben, erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung. Eine solche Verpflichtung resultiert weder aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag noch aus dem Umstand, dass wir die Beratung tatsächlich durchführen. Es handelt sich bei der Beratung nur um unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, der Käufer muss die von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke selbst prüfen. Im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Käufers liegt auch die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte. Falls dennoch eine Haftung in Betracht kommt, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung besteht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt.

8.6 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bezüglich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer MitarbeiterInnen, VertreterInnen und ErfüllungsgehilfenInnen.

8.7 Soweit im Vorstehenden nichts abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer einschließlich allen Nebenforderungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer resultieren, vor. Bei der Zahlung durch Hingabe von Schecks oder Wechseln tritt die Erfüllung erst ein, wenn uns die entsprechenden Beträge endgültig verbleiben.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadensereignissen ab.

10.3 Bei einer nicht nur geringfügigen Pflichtverletzung durch den Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufgegenstände nach vorheriger Mahnung herauszuverlangen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Hierin liegt ebensowenig ein Rücktritt vom Vertrag durch uns, wie bei einer Pfändung durch uns. Der Herausgabeananspruch besteht nicht bezüglich Vorbehaltsware, die der Käufer bereits bezahlt hat oder wenn der Zahlungsrückstand auf Umständen beruht, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Rückgabe der Vorbehaltsware in vorgenannter Weise, sind wir berechtigt, die zurückerhaltene Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Kaufpreisforderungen anzurechnen. Wir sind zu einer angemessenen Verwertung verpflichtet. Im Falle der Verwertung liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag.

10.4 Befindet sich der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug oder ist ihm ein sonstiges nicht unerhebliches vertragswidriges Verhalten anzulasten, können wir die Befugnis des Käufers gem. Nr. 10.3 S. 1 widerrufen.

10.5 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer an uns bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschl. USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwächst und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterverkauft worden ist. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät und auch keine sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründe, wie z. B. Zahlungseinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Liegen solche sachlich gerechtfertigten Gründe vor, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und können verlangen, dass uns der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner und Dritten die Abtretung mitteilt.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand. Allerdings sind wir auch berechtigt, den Käufer an seinem Hauptsitz zu verklagen.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Republik Österreich.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder im Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und soweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.